



Wirtschaftskammer Österreich
Bundessparte Gewerbe und Handwerk
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

E-Mail: fk@wko.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
-	WP-GSt/Au/KI	Sonja Auer-Parzer	DW 12311	DW 142311	05.11.2020

Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik eingeschränkt auf Tätowieren (Tätowieren-Befähigungsprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfs mit dem die Befähigungsprüfung für die gewerbliche Ausübung des Tätowierens neu gefasst wird (Anpassung an das Gesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen).

Die BAK schlägt dazu folgende Ergänzungen in der Prüfungsregelung vor:

- Anrechnung der Ausbildung „Graviertechnik inklusive Tattoo Artist“ (HTL Ferlach).
- Sicherstellung, dass die zukünftigen Gewerbetreibenden auch die notwendigen Kenntnisse zum Arbeitsrecht, zu den ArbeitnehmerInnenenschutzvorschriften und zum KonsumentInnenrecht aufweisen.

Zu den angeführten Punkten im Konkreten:

Für das Gewerbe des Tätowierens gibt es keinen Lehrberuf. Allerdings bietet die Höhere Technische Bundeslehr- & Versuchsanstalt Ferlach (<https://www.htl-ferlach.at/de/node/827>) ab dem Schuljahr 2020/2021 einen Ausbildungsbereich „**Graviertechnik inklusive Tattoo Artist**“ an. Diese Doppelausbildung zum „Graveur und Tattoo Artist“ dauert fünf Jahre und schließt mit einer Reife- und Diplomprüfung ab. Die BAK schlägt eine Anrechnung der positiven Absolvierung dieser Ausbildung auf die Prüfungsmodule vor.

Es muss auch sichergestellt werden, dass die PrüfungskandidatInnen die für den Gewerbebetrieb relevanten **arbeitsrechtlichen Kenntnisse** haben. In der Beratungspraxis werden entsprechende Wissensmängel festgestellt. So weist beispielsweise die Abteilung Arbeitsrecht der AK Wien auf folgenden konkreten Praxisfall hin: Ein einschlägiges Fachunternehmen ließ gleichzeitig eine Kosmetikerin und einen Tätowierer – weit über die

gesetzliche Normalarbeitszeit hinaus – in einem nur wenige Quadratmeter großen und fensterlosen Raum arbeiten. Aufgefallen ist dazu außerdem, dass der betroffene Gewerbetreibende über das Kündigungs-, Urlaubs- und Arbeitszeitrecht nicht einmal in Grundzügen Bescheid wusste.

Während die noch derzeit geltende Regelung (Modul 2, § 4) ausdrücklich Kenntnisse zum **ArbeitnehmerInnenschutz** als Prüfungsgegenstand vorsieht, fehlt nunmehr die Abfrage des ArbeitnehmerInnenschutzrechtes im neuen Vorschlag. Die Vorgaben der neuen Prüfungsvorschrift (§ 7) scheinen eher nur auf die Bedürfnisse der KundInnen abgestellt zu sein.

Überprüft werden sollten daher im Zuge der schriftlichen und mündlichen Befähigungsprüfung ergänzend insbesondere folgende Fertigkeiten:

- korrekte Ausstellung eines Dienstzettels gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG),
- Vornahme einer Berechnung von Mehr- und Überstundenentgelten anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen,
- rechtskonforme Auflösungen von Arbeitsverhältnissen,
- praktische Anwendung der geltenden ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften.

Zu § 6 (Kundenberatung, Kundenaufklärung und Tätowierkompetenzen) hält die BAK fest, dass der zukünftige Gewerbetreibende auch Kenntnisse aus dem KonsumentInnenrecht aufweisen sollte. Ergänzungen im Verordnungstext bzw in der Anlage wären diesbezüglich vorzunehmen.

Aus Sicht des Konsumentenschutzes wird auch vorgebracht, dass es insbesondere im Bereich der gesundheitlichen Auswirkungen von Tätowierfarben nicht nur eine initiale, sondern auch eine **regelmäßige Fort- und Weiterbildung** zu den Inhaltsstoffen (gegebenenfalls auch in Kombination) braucht. Der Markt ist unübersichtlich und entwickelt sich schnell. Gesundheitliche Unbedenklichkeit der verwendeten Farben (inklusive Hilfs- und Konservierungsstoffe in den Farben) muss neben einer verlässlichen Haltbarkeit bestmöglich gewährleistet sein.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung dieser Punkte. Für Rückfragen nehmen Sie bitte mit der Referentin Mag.^a Sonja Auer-Parzer (sonja.auer@akwien.at) Kontakt auf.

